

Soziale Gerechtigkeit im Arbeitsmarkt

Antragssteller: Arbeitskreis Sozialstaat

Antragsempfänger: Jusos Rhein-Neckar

Die SPD hat im vergangenen Jahrzehnt in der Regierung versucht, durch verschiedene Reformen den veränderten Anforderungen von Arbeitsmarkt und Sozialsystem Rechnung zu tragen. In der Opposition sehen wir es nun als unsere Aufgabe an, diese Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit sozialdemokratischen Grundsätzen zu überprüfen.

In einem konservativen Sozialsystem dienen Zahlungen dazu, den Status der Arbeitslosen aufrecht zu erhalten. Im liberalen Sozialstaat gehen die Leistungen gegen Null, um einen größtmöglichen "Arbeitsanreiz" zu schaffen.

Unser Modell ist der sozialdemokratische Sozialstaat: ein Sozialstaat, der allen Menschen ein lebenswertes Dasein und Möglichkeit zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und sie nicht in der Arbeitslosigkeit alleine lässt. Dies wird unseres Erachtens durch die derzeitige Ausformung der Arbeitslosenversicherung nicht gewährleistet.

Das Ziel des Arbeitslosengeld I ist, sozialen Abstieg zu verhindern. Es soll den Status der gerade arbeitslos gewordenen Menschen erhalten, um bei einem schnellen Job-Wiedereinstieg zu verhindern, dass die Zeit der Arbeitslosigkeit zu einer massiven Senkung des Lebensstandards führt.

Ein Sozialstaat sozialdemokratischer Prägung hat nicht die Aufgabe, den sozialen Status der Menschen so lange wie möglich zu erhalten. Nicht jede Maßnahme, die das Siegel des "Sozialen" hat, ist gleichzeitig eine Ausgestaltung sozialdemokratischer Politik. Wir nehmen die Absturzängste der Betroffenen ernst. Andererseits soll eine Durchlässigkeit in unserem sozialen System beibehalten werden und jeder Arbeitslose gleich behandelt werden.

Wir treten deshalb für einen Paradigmenwechsel ein: ein pauschaler Arbeitslosengeldsatz nach Arbeitslosengeld II, um so mehr Gerechtigkeit und Rechtssicherheit herzustellen. Wir lehnen es ab, pauschale Leistungen bewusst niedrig zu halten, um Druck auf Arbeitslose auszuüben. Wir sind uns sicher: im Grunde genommen will jeder arbeiten, will jeder für sich selbst sorgen. Wenn "Eigenverantwortung" als Ausrede genutzt wird, um einen gesamtgesellschaftlichen Missstand, die Arbeitslosigkeit, als Risiko nur dem Einzelnen aufzulasten, dann ist das nicht richtig. **Im Ergebnis läuft unser Vorschlag auf eine Zusammenlegung von Arbeitslosengeld I und II oder zumindest eine enge Begrenzung des ALG I hinaus. Entsprechend muss die Höhe des neuen ALG angepasst werden, um den Bedürfnissen der Arbeitslosen gerecht zu werden.** Dies ist in unserem Sinne ein Schritt zur Umstellung der sozialen Sicherung von Beitrags- auf Steuerfinanzierung.

Es muss allerdings klar sein: das neue Arbeitslosengeld hätte nicht den Status eines "bedingungslosen Grundeinkommens". Die Pflicht, sich um Arbeit zu bemühen, bliebe bestehen. Nur Bedürftigkeit, also Arbeitslosigkeit, berechtigt und berechtigte zum Bezug des Arbeitslosengeldes.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass es in unserem Wirtschaftssystem grundsätzlich möglich ist, die Menschen angemessen zu bezahlen. Wir sehen daher die Möglichkeit,

Unternehmen mit Niedriglöhnen durch sogenannte Aufstockleistungen zu subventionieren, sehr kritisch.

Besonders die Leiharbeit hat sich zu einem Instrument entwickelt, Vollzeitstellen nur durch Dumpinglöhne zu entlohnen:

1. Zunächst kann der Kündigungsschutz dadurch umgangen werden, dass der Arbeitsvertrag mit dem "Entleiher" auf die Dauer der Überlassung befristet wird, was nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich ist. Dies ist ein handwerklicher Fehler des Gesetzgebers. Er muss diesen Fehler wieder beseitigen und die Synchronisierung verbieten.

2. § 9 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) schreibt prinzipiell fest, dass Leiharbeiter genauso bezahlt werden müssen wie ihre fest angestellten Kollegen. Der Satz "Durch Tarifvertrag kann etwas anderes bestimmt werden" hatte zur Folge, dass Dumpinglohn-Tarifverträge durch die mittlerweile für tarifunfähigen "Christlichen" Gewerkschaften geschlossen wurden. Der Missbrauch dieser Klausel droht allerdings weiterhin.

Die Möglichkeit, vom Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" abzuweichen, muss daher ein für allemal beseitigt werden. **Daher fordern wir die Streichung des Tarifvorbehaltes in § 9 Nr. 2 AÜG.** Dadurch wird die Leiharbeit zu ihrem ursprünglichen Ziel zurückgeführt: Das Abfangen von kurzfristigen Auftragsspitzen. Der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht lediglich vor, dass eine Verleihung nicht mehr möglich sein soll, wenn der Arbeitnehmer in den letzten 6 Monaten beim Entleiher selbst beschäftigt war. Damit würde zwar ein "entlassen und zurückleasen", wie es beispielsweise bei Schlecker geplant war, verhindert werden, jedoch würde sich für neu eingestellte Arbeitnehmer nichts ändern. Deswegen greift dieser Vorschlag zu kurz. Zusätzlich zum Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" muss insbesondere in der Leih- und Zeitarbeitsbranche ein Mindestlohn als Lohnuntergrenze eingeführt werden, um es osteuropäischen Verleih-Agenturen zu unmöglich zu machen, Dumpinglöhne zu zahlen.